

F R I E D H O F O R D N U N G

für den Friedhof der Gemeinde Düns

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Düns hat in ihrer Sitzung am 07.10.2010 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969, folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Friedhof Düns ist auf der Gp. 4, Ezl.174, KG. Düns, angelegt.
2. Die Gemeinde Düns hat laut Übereinkommen vom 03.04.1975 mit der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Abt. Antonius in Düns, die Verwaltung des Friedhofes übernommen und ist somit Rechtsträgerin des Ortsfriedhofes.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Düns und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes für im Gemeindegebiet von Düns und Dünserberg/Außerberg verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
2. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
3. Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von drei Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
4. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden. Urnenbestattungen dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.

§ 3 Friedhofseinrichtung und -dienste

1. Die Gemeinde Düns stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung
2. Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen.
3. Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt Düns in die Leichenhalle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
5. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den Totengräber oder eine von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
2. Als Grabstätten sind vorgesehen: Reihengräber, Sondergräber und Urnengräber.
3. Reihengräber sind Grabstätten, die der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).
4. Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz)
5. In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
6. Urnengräber:
 - 6.1 Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.

- 6.2 Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) allen Erdgräbern und
 - b) Urnengräbern in der Urnengrabstätte
- 6.3 In den Urnengräbern können in einer Grabnische maximal 4 Urnen bestattet werden. Die Gestaltung und Beschriftung der Nischentafel erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung. Im Bereich der Urnenfreiflächen dürfen keine Gegenstände (Grablaternen, Blumen, Ziergegenstände etc.) angebracht werden. Das heißt, dass dies ausschließlich auf der Grabplatte zu erfolgen hat. Das Anbringen von Gegenständen an der Urnenwand ist untersagt.
- 6.4 In allen Erdgrabstätten sowie in allen Urnengrabstätten mit bestatteten Leichnamen können Aschen in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden.
7. Als Angehörige gelten:
 - ☐ Ehegatten
 - ☐ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - ☐ Die Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - ☐ Adoptiveltern
8. Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Benützungsrechte

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

☐ Reihengräber (Einzelgrabstätte)	20 Jahre
☐ Sondergräber (Familiengrabstätte)	20 Jahre
☐ Urnengräber	20 Jahre
2. Die Benützungsrechte für Sondergräber, und Urnengräber für Erwachsene können um jeweils weiter 20 Jahre verlängert werden.
Auf eine Verlängerung gibt es keinen Rechtsanspruch.
Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
3. Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von drei Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
4. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden. Urnenbestattungen dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.

§ 6 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt 10 Jahre.
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

§ 7 Beerdigungstiefen

1. Die Beerdigungstiefen betragen:

☐ für Reihengräber für Kinder/Erwachsene	120 cm/170 cm
☐ für Sondergräber	170 cm
☐ für Urnengräber	60 cm

§ 8 Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten. Einfache Holzkreuze gelten als Grabmal. Der Lage des Friedhofes entsprechend sind hölzerne oder schmiedeeiserne Grabkreuze zu errichten.
2. Die Grabdenkmale dürfen nicht höher als 1,60 m über Erdgleiche sein. Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen.
3. Sämtliche Kosten für Grabdenkmale, deren Anbringung, Erhaltung und evtl. Entfernung haben die Angehörigen oder andere den Willen des Grabkäufer Verpflichtete zu tragen.
4. Beim Setzen der Denkmale ist darauf zu achten, dass dieselben den Friedhofsplänen entsprechend symmetrisch zu stehen kommen. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu

stellen. Bei allen Gräbern hat der Grabstättenbesitzer bei Öffnung eines Grabes auf seine Kosten für die Sicherung des eigenen Grabdenkmales bzw. Entfernung zu sorgen.

5. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist (Ausnahme: Urnengrabstätte). Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.
6. Nicht gestattet sind die Anbringung von Grabsteinen und Grabplatten.
7. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
 - ☐ Geschmiedetes Eisen, Holz, Bronze, Kupfer auf einem niederen Sockel aus Naturstein bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet. Die Grabeinfassung muß aus dem selben Werkstoff wie der Sockel sein. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
8. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
9. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

§ 9 Grabgröße

1. Grabgröße:

☐ Reihengräber für Kinder	120 x 60 cm
☐ Reihengräber für Erwachsene	135 x 70 cm
☐ Sondergräber	155 x 130 cm
☐ Urnengräber	35 x 35 cm

§ 10 Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 75 cm sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Sie sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen.
2. Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einrahmung einzuebnen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
4. Pflanzungen sind nur innerhalb der Grabeinfassung gestattet.

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Eltern- und Erziehungsberechtigte haben Kinder hierzu entsprechend anzuhalten. Die Eingangstüren zum Friedhof sind zu schließen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist:
 - ☐ das Gehen außerhalb der Wege;
 - ☐ das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - ☐ das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie deren Mitführen und Abstellen;
 - ☐ das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - ☐ das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während der Gottesdienste in der Pfarrkirche und Feierlichkeiten auf dem Friedhof. Ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;
3. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Findet in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so sind die Arbeiten für die Dauer derselben zu unterbrechen.
4. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.

5. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
6. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
7. Die Grabmäler sind aufstellungsfertig auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, überschüssiges Aushubmaterial, sowie das Abstellen von Maschinen u. ä. ist auf dem Friedhof verboten.
9. Die begehbaren Wege und Flächen sind wenn Setzungen aufgetreten sind mit Splitt 5/8 Körnung aufzufüllen. Der Splitt wird von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 12 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Düns.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - ☐ die Zuteilung der Grabstätten;
 - ☐ die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaft und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - ☐ die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - ☐ die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13 Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

§ 14 Strafbestimmungen

Personen die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1 lit. c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 15 Schlußbestimmungen

Die Friedhofsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1997 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung
Ludwig Mähr, Bgm.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 31.10.2010
abgenommen am: 01.12.2010